

Frankfurt am Main, 6. Juni 2016

ÖFFENTLICHER LEITFADEN zur Prüfung der Anrechenbarkeit von Instrumenten als zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital

I. RECHTLICHER HINTERGRUND

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates¹ („SSM-Verordnung“) hat die EZB die Einhaltung der in Artikel 4 Absatz 3 Unterabsatz 1 genannten Rechtsakte, die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute in Bezug auf Eigenmittelanforderungen festlegen, zu gewährleisten.

In der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013² (CRR) und insbesondere den Artikeln 52 und 63 werden die Bedingungen erläutert, die erfüllt sein müssen, damit Kapitalinstrumente zu den Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals bzw. des Ergänzungskapitals zählen. Andere Artikel der CRR³ und die einschlägigen Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 241/2014⁴ (RTS zu Eigenmitteln), enthalten weitere Einzelheiten zu diesen Bedingungen⁵.

II. GELTUNGSBEREICH UND ANWENDUNG

Dieser Leitfaden legt das Verfahren dar, das von der EZB bei der Prüfung der Anrechenbarkeit von Instrumenten als zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital angewendet wird. Er erläutert die Angaben, die von den bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen (im Weiteren „Unternehmen“) gemäß Definition in Artikel 2 Absatz 16 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank

¹ Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

³ Siehe insbesondere Artikel 53 und 54 der CRR in Bezug auf Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und Artikel 64 der CRR in Bezug auf Ergänzungskapitalinstrumente. Diese Aufzählung ist nicht vollständig, so dass auch weitere Artikel relevant sein können.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Eigenmittelanforderungen an Institute (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 8).

⁵ Siehe insbesondere Artikel 8, 9, 20, 21, 22, 23, 24 der RTS zu Eigenmitteln. Diese Aufzählung ist nicht vollständig, so dass auch weitere Artikel relevant sein können.

(EZB/2014/17)⁶ (SSM-Rahmenverordnung) zu machen sind, die Kapitalinstrumente auf Einzelbasis, teilkonsolidierter und/oder konsolidierter Basis zu ihrem zusätzlichen Kernkapital bzw. Ergänzungskapital zählen.

Die EZB empfiehlt diesen Unternehmen, den Leitfaden auf alle Kapitalinstrumente anzuwenden, die nach dessen Veröffentlichung emittiert werden. Abschnitt III.2 dieses Leitfadens ist jedoch auf alle Kapitalinstrumente – unabhängig von ihrem Emissionszeitpunkt – anzuwenden. Die Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre Kapitalinstrumente im Einklang mit allen einschlägigen Bestimmungen der CRR und der RTS zu Eigenmitteln stehen, unabhängig von der nachträglich von der EZB durchgeführten Beurteilung.

Jegliche Anforderungen in Bezug auf die Anerkennung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals gemäß geltendem nationalem Recht bleiben von diesem Leitfaden unberührt. Wird unter nationalem Recht eine Vorabgenehmigung verlangt, ist die EZB befugt, den Unternehmen eine solche Genehmigung zu erteilen.

Dieser Leitfaden wird fortlaufend aktualisiert, um relevanten Entwicklungen Rechnung zu tragen.

III. PRÜFUNG DER KAPITALINSTRUMENTE

III.1 Von den Unternehmen bereitzustellende Informationen

Sobald ein Kapitalinstrument auf Einzelbasis, teilkonsolidierter und/oder konsolidierter Basis zum zusätzlichen Kernkapital bzw. Ergänzungskapital hinzugerechnet wird, hat der Chief Executive Officer (CEO) oder ein von der Geschäftsleitung des Unternehmens zur Unterzeichnung in ihrem Namen bevollmächtigter Vertreter ein unterzeichnetes Schreiben als E-Mail-Anhang an den Koordinator des zuständigen Gemeinsamen Aufsichtsteams (Joint Supervisory Team – JST) zu senden. Die E-Mail ist an die offizielle JST-Sammeladresse und die folgende zentralisierte Sammeladresse zu senden: ownfunds_notifications@ecb.europa.eu. Bei dem Schreiben ist Folgendes zu beachten:

- 1) In dem Schreiben sollte erläutert werden, warum das Kapitalinstrument emittiert wurde und wie die Emission mit der Kapitalplanung (auf Einzelbasis, teilkonsolidierter und/oder konsolidierter Basis) vereinbar ist. Insbesondere sollten die Auswirkungen auf die Eigenmittel (hartes Kernkapital (CET1), Kernkapital und Gesamtkapital) und die Verschuldungsquote (für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals) auf allen Anrechnungsstufen gemäß Erstem Teil Titel II CRR über einen dreijährigen Zeitraum auf Basis der Prognosen für die Kapitalplanung und gemäß untenstehendem Absatz 5 iii) erläutert werden.

⁶ Verordnung (EU) Nr. 468/2014 der Europäischen Zentralbank vom 16. April 2014 zur Einrichtung eines Rahmenwerks für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Zentralbank und den nationalen zuständigen Behörden und den nationalen benannten Behörden innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM-Rahmenverordnung) (EZB/2014/17) (ABl. L 141 vom 14.5.2014, S. 1).

- 2) Das Schreiben sollte eine Darstellung der wichtigsten Merkmale des Kapitalinstruments gemäß dem in Anhang I beschriebenen Format enthalten. Es sollte darüber hinaus darlegen, inwieweit das betreffende Instrument anderen, vom selben Unternehmen emittierten Kapitalinstrumenten ähnelt.
- 3) Das Schreiben sollte eine Selbstbeurteilung enthalten, bei der das Unternehmen die Kapitalinstrumente anhand der in den einschlägigen Bestimmungen der CRR und der RTS zu Eigenmitteln festgelegten Anforderungen bewertet. Dabei sind die maßgeblichen Fragen und Antworten der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und des EBA-Berichts über die Überwachung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) in dem in Anhang II beschriebenen Format zu berücksichtigen.
- 4) In dem Schreiben sollte bestätigt werden, dass die bereitgestellten Informationen richtig und vollständig sind, die Kapitalinstrumente die Kriterien für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals bzw. des Ergänzungskapitals erfüllen und es keine unveröffentlichten Nebenabreden gibt, die deren Eignung beeinträchtigen könnten (indem etwa der Anspruch einen höheren Rang erhält etc.).
- 5) Dem Schreiben sollten die folgenden ergänzenden Dokumente beigelegt werden:
 - i) eine Kopie der abschließenden Vereinbarung über das Kapitalinstrument
 - ii) bei Kapitalinstrumenten mit neuen oder komplexen Merkmalen: ein fundiertes juristisches Gutachten eines angemessen qualifizierten unabhängigen Dritten, in dem bestätigt wird, dass die Kapitalinstrumente die Bedingungen erfüllen, um als die betreffende Art von Eigenmittelinstrument anerkannt zu werden
 - iii) bei Kapitalinstrumenten, die als zusätzliches Kernkapital gelten: eine Angabe des Mindestbetrags des harten Kernkapitals, der sich – nach Abzug einer absehbaren Steuerschuld oder fälligen Steuerzahlung, die aus der Umwandlung oder Herabschreibung resultiert, oder einer absehbaren Steuerschuld oder fälligen Steuerzahlung, die im Zusammenhang mit den Instrumenten steht und zum Zeitpunkt der Umwandlung oder Herabschreibung fällig ist – ergeben würde, wenn der Kapitalbetrag der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals vollständig herabgeschrieben oder in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt würde (Artikel 54 Absatz 3 CRR). Das Unternehmen sollte den Betrag einer absehbaren Steuerschuld oder Steuerzahlung bewerten und begründen. Dabei sollte die zum Zeitpunkt der Bewertung geltende steuerliche Behandlung und die Struktur des Unternehmens berücksichtigt werden.

Die EZB kann weitere Informationen anfordern, sofern sie diese für eine nachträgliche Beurteilung als relevant erachtet.

Von Änderungen der Vereinbarung über das Kapitalinstrument oder anderen Änderungen, die die Eignung des Kapitalinstruments beeinflussen könnten, muss das Unternehmen die EZB unverzüglich in Kenntnis setzen.

Sofern ein Kapitalinstrument bei der Berechnung von Eigenmitteln einbezogen wird, die auf einer beliebigen Kombination aus Einzelbasis, teilkonsolidierter und/oder konsolidierter Basis erfolgt, ist das im ersten Absatz erwähnte Schreiben von dem auf der obersten Konsolidierungsebene stehenden Unternehmen zu senden. Das Schreiben ist von dem CEO oder einem von der Geschäftsleitung des Unternehmens zur Unterzeichnung bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen.

III.2 Bewertung durch die EZB

Die EZB kann jederzeit eine **nachträgliche Beurteilung** von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals durchführen.

Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass ein Kapitalinstrument nicht (mehr) anrechenbar ist, gelten das Kapitalinstrument und der verbundene Teil des Agios gemäß Artikel 55 bzw. 65 der CRR mit unmittelbarer Wirkung nicht länger als zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital. Daraus folgt, dass das betreffende Unternehmen dieses Kapitalinstrument und den verbundenen Teil des Agios nicht mehr zu seinem zusätzlichen Kernkapital oder Ergänzungskapital rechnen darf und die maßgeblichen Meldungen gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission⁷ (Technische Durchführungsstandards für aufsichtliche Meldungen)⁸ zu korrigieren hat.

IV. INFORMELLER GEDANKENAUSTAUSCH VOR EMISSION

Unabhängig von der nachträglichen Beurteilung wird ein informeller Dialog über die spezifischen Merkmale eines Kapitalinstruments zwischen den Vertretern des Unternehmens und dem zuständigen JST vor der Emission angeregt, insbesondere wenn das auszugebende Instrument neue oder komplexe Merkmale aufweist.

Dieser informelle Dialog stellt keine Genehmigung (weder explizit noch implizit) eines Instruments oder Bestätigung für dessen Eignung als zusätzliches Kernkapital oder Ergänzungskapital dar. Die Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre Kapitalinstrumente alle einschlägigen Bestimmungen der CRR und der RTS zu Eigenmitteln erfüllen.

[signed]

Danièle NOUY

⁷ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission vom 16. April 2014 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 191 vom 28.6.2014, S. 1).

⁸ Davon unberührt bleiben Fälle, in denen Änderungen/Anpassungen der Bestimmungen eines Kapitalinstruments vorgenommen werden, um dessen Anrechenbarkeit wiederherzustellen.

ANHANG I:

HAUPTMERKMALE DES INSTRUMENTS⁹

Die Angaben zu den nachfolgenden Merkmalen sind verpflichtend. Dabei müssen die Bestimmungen der Vereinbarung über das Kapitalinstrument oder andere relevante Dokumente beachtet werden.¹⁰

Merkmale	Relevante Informationen
(1) Emittent	
(2) Einheitliche Kennung (z. B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	
(3) Mögliche Emissionsformate (z. B. Reg S, SEC Rule 144a)	
(4) Für das Instrument geltendes Recht	
(5) Notierung(en)	

⁹ Dieser Anhang enthält nützliche Hinweise zum Ausfüllen des in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegungspflichten der Institute in Bezug auf Eigenmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates enthaltenen Musters.

¹⁰ Dies ist ein einheitliches Muster, das in Bezug auf die Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals auszufüllen ist. Je nach Instrumententyp sind einige der Merkmale unter Umständen nicht zutreffend.

Merkmale	Relevante Informationen
(6) Emittentenrating (sofern vorhanden) zum Zeitpunkt der Emission (anzugeben sind die Ratingstufen unter dem Senior unsecured rating des Emittenten)	
(7) Wahrung	
(8) Umfang der Emission	
(9) Nennwert des Instruments	
(10) Mindeststuckelung und Schrittweite (sofern relevant)	
(11) Ausgabedatum	
(12) Erfullungstag	
<i>Aufsichtsrechtliche Behandlung</i>	
(13) Instrumententyp (zusatzliches Kernkapital oder Erganzungskapital)	
(14) Anrechenbar auf Einzelbasis/teilkonsolidierter oder konsolidierter Basis oder einer beliebigen Kombination. Hier sind die entsprechenden Unternehmen/Untergruppen/Gruppen anzugeben.	

Merkmale	Relevante Informationen
(15) In den aufsichtsrechtlichen Eigenmitteln erfasster Betrag auf allen Anrechnungsstufen gemäß Erstem Teil Titel II CRR, unter Angabe des verbundenen Agios.	
(16) Rechnungslegungsklassifikation (Eigenkapital-/Schuld-/zusammengesetztes Instrument). Bei einem zusammengesetzten Instrument ist zwischen der Eigenkapital- und der Schuldkomponente zu unterscheiden.	
(17) Anwendbare steuerliche Behandlung (steuerlich abzugsfähig oder nicht/Quellensteuer bei Dividenden-/Kuponzahlung). Steuerliche Behandlung bei eingebetteten Derivaten (sofern anwendbar).	
(18) Unbefristet oder mit Fälligkeitstermin	
(19) Fälligkeitstermin bei befristeten Instrumenten	
(20) Kündigungsoption (sofern anwendbar; liegt eine Kündigungsoption, deren Ausübung im Ermessen des Emittenten liegt und die einer aufsichtlichen Genehmigung unterliegt, vor?)	
(21) Für die Kündigungsoption des Emittenten sind der früheste Kündigungstermin und die nachfolgenden Kündigungstermine (sofern anwendbar) anzugeben	

Merkmale	Relevante Informationen
<p>(22) Weitere Rückzahlungsoptionen des Emittenten (sofern relevant) – sofern es neben der oben erwähnten Kündigungsoption des Emittenten weitere Kündigungs-/Rückzahlungs-/Rückkaufoptionen gibt, z. B. Kündigung aufgrund von Veränderungen aufsichtsrechtlicher (regulatory call) oder steuerlicher (tax call) Rahmenbedingungen, Rückkäufe oder Market-Making.</p>	
<p><i>Kupons</i></p>	
<p>(23) Kuponzahlungen (feste, regelmäßig neu festgesetzte, variable oder sonstige Zahlung)</p>	
<p>(24) Anfänglicher Kupon, anfänglicher Kupon-Spread und verbundener Reset-Index</p>	
<p>(25) Bestätigung, dass keine Kostenanstiegs Klausel oder andere Tilgungsanreize bestehen. Gegebenenfalls ist gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c des RTS zu Eigenmitteln mithilfe von Berechnungen nachzuweisen, dass solche Anreize nicht bestehen.</p>	

Merkmale	Relevante Informationen
(26) Bestätigung, dass bei Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals kein Dividenden-/Kupon-Stopp- oder Push-Mechanismus oder ein alternativer Kupon-Abwicklungsmechanismus besteht (vgl. Artikel 53 CRR für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals).	
(27) Bei Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals ist anzugeben, ob die Kuponzahlungen gänzlich diskretionär sind.	
(28) Bei Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals ist anzugeben, ob eine Kupon-Annullierung kumulativ ist.	
(29) Bei Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals ist zu bestätigen, dass Kuponzahlungen nur aus verfügbaren ausschüttungsfähigen Posten erfolgen (Bezugnahme auf die Definition ausschüttungsfähiger Posten in Artikel 4 Absatz 128 CRR).	
(30) Bei Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals sind jegliche weiteren Einzelheiten zur Berechnung ausschüttungsfähiger Posten (instituts- oder landesspezifisch, z. B. Behandlung des Agios) anzugeben.	

Merkmale	Relevante Informationen
<i>Umwandlung</i>	
(31) Wandelbar (ja/nein)	
(32) Falls wandelbar: Auslöser für die Umwandlung (Einzelbasis/teilkonsolidiert/konsolidiert) und Angaben, ob die CRR vollständig umgesetzt ist oder Übergangsbestimmungen angewandt werden.	
(33) Falls wandelbar: Umwandlungsquote oder -spanne (siehe Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe c CRR für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals)	
(34) Falls wandelbar: Umwandlung obligatorisch oder fakultativ; bei fakultativer Umwandlung Angabe, wer die Umwandlungsoption besitzt (Emittent oder Anleger).	
(35) Falls wandelbar: Typ des Instruments, in welches umgewandelt wird.	
(36) Falls wandelbar: Emittent des Instruments, in welches umgewandelt wird.	

Merkmale	Relevante Informationen
(37) Falls wandelbar: Angabe, ob es Bestimmungen in Bezug auf Vorkaufsrechte für bestehende Anteilseigner gibt.	
(38) Bestimmungen zur Berechnung des Umwandlungsbetrags, wenn Instrumente mit unterschiedlichen Auslösern ausgegeben wurden.	
<i>Herabschreibungsmerkmal</i>	
(39) Herabschreibungsmerkmal (ja/nein)	
(40) Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung (Einzelbasis/teilkonsolidiert/konsolidiert) und Angabe, ob die CRR vollständig umgesetzt ist oder Übergangsbestimmungen angewandt werden.	
(41) Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	
(42) Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederzuschreibung (Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe e der RTS zu Eigenmitteln)	

Merkmale	Relevante Informationen
(43) Bestimmungen zur Berechnung des Herabschreibungsbetrags angeben, wenn Instrumente mit unterschiedlichen Auslösern ausgegeben wurden	
<i>Nachrangigkeit und Bestimmungen in Bezug auf die BRRD¹¹/TLAC¹²</i>	
(44) Stellung in der Nachranghierarchie bei Abwicklung (Beschreibung der wichtigsten Nachrangbestimmungen und Angabe des dem Instrument unmittelbar vorrangigen Instrumententyps)	
(45) Bestätigung, dass keine Klauseln zur Verbesserung der Vorrangigkeit bestehen (Aufrechnungsklauseln oder Garantien zur Verbesserung der Vorrangigkeit)	
(46) Anerkennung des Zeitpunkts der Nichttragfähigkeit (Point of non-viability – PONV) in den Bedingungen oder Risikofaktoren (siehe Erwägungsgrund 81 BRRD)	

¹¹ [Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen \(EU\) Nr. 1093/2010 und \(EU\) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates \(ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190\).](#)

¹² [Principles on Loss-absorbing and Recapitalisation Capacity of G-SIBs in Resolution – Total Loss-absorbing Capacity \(TLAC\) Term Sheet, 9. November 2015.](#)

Merkmale	Relevante Informationen
(47) Bei Instrumenten, die dem Recht eines Drittlandes (Nicht-EWR) unterliegen: Werden Bail-in-Befugnisse in irgendeiner Form vertraglich anerkannt? Falls nicht, können Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse nach dem Recht des Drittlandes ausgeübt werden oder wurde mit dem Drittland eine bindende Vereinbarung geschlossen? (siehe Artikel 55 BRRD)	
(48) Bei Ergänzungskapitalinstrumenten: Beschreibung jeglicher Klauseln, welche die Emission von TLAC/MREL-fähigen nachrangigen Bail-in-Instrumenten, die bei der Abwicklung den Ergänzungskapitalinstrumenten im Rang vorangehen, gestatten oder ausdrücklich untersagen	
(49) Jegliche andere Bestimmungen in Bezug auf die BRRD/TLAC	
<i>Sonstiges</i>	
(50) Einzelheiten zu jeglichen Merkmalen des Kapitalinstruments, die neu oder ungewöhnlich sind oder sich von zuvor durch das Unternehmen ausgegebenen oder auf dem Markt weit verbreiteten Kapitalinstrumenten ähnlicher Art unterscheiden, und Begründung, warum diese die Eignung des betreffenden Instruments nicht beeinträchtigen. Querverweis auf den entsprechenden Teil des juristischen Gutachtens.	

Merkmale	Relevante Informationen
<i>ANLEGERBASIS</i>	
(51) Angabe, ob das Kapitalinstrument im Rahmen einer Privatplatzierung, öffentlich an externe Anleger oder gruppenintern ausgegeben wird.	
(52) Falls extern: Anlegerstruktur zum Zeitpunkt der Emission, aufgeschlüsselt nach Anlegerkategorien (z. B. Hedgefonds, Banken, Vermögensverwalter, sonstige) und geografischen Regionen.	
(53) Falls extern gehalten: nach Möglichkeit Angabe der bedeutendsten gegenwärtigen Inhaber des Instruments	
(54) Falls gruppenintern gehalten: Angabe des Anlegers und Beschreibung der Finanzierung zum Erwerb des Kapitalinstruments	

ANHANG II

SELBSTBEURTEILUNG DER EIGNUNGSVORAUSSETZUNGEN DURCH DAS UNTERNEHMEN

Das Unternehmen hat jedes Kapitalinstrument anhand der in den einschlägigen Bestimmungen der CRR und der RTS zu Eigenmitteln festgelegten Eigenmittelanforderungen unter Berücksichtigung der maßgeblichen Fragen und Antworten der EBA und des EBA-Berichts über die Überwachung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) zu überprüfen und zu beurteilen. Um zu belegen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, stellt das Unternehmen alle maßgeblichen Informationen zur Verfügung. Es fügt außerdem die anwendbaren Bestimmungen der Vereinbarung über das Kapitalinstrument und jegliche anderen relevanten Dokumente bei oder nimmt Bezug darauf und verweist auf die berücksichtigten anwendbaren Fragen und Antworten der EBA. Für diese Selbstbeurteilung sind die nachfolgend bereitgestellten Muster zu verwenden.

(i) INSTRUMENTE DES ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITALS

Anforderungen nach Artikel 52 Absatz 1 CRR			
Unterabschnitt	Verweis auf die anwendbaren Bestimmungen der Vereinbarung über das Kapitalinstrument oder andere relevante Dokumente	Gegebenenfalls Verweis auf die berücksichtigten Fragen und Antworten der EBA und die relevanten Abschnitte des EBA-Berichts über die Überwachung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (AT1)	Selbstbeurteilung
Buchstabe a			
Buchstabe b			
Buchstabe c in Verbindung mit Artikeln 8 und 9 der RTS zu Eigenmitteln			
Buchstabe d			
Buchstabe e			

Anforderungen nach Artikel 52 Absatz 1 CRR

Unterabschnitt	Verweis auf die anwendbaren Bestimmungen der Vereinbarung über das Kapitalinstrument oder andere relevante Dokumente	Gegebenenfalls Verweis auf die berücksichtigten Fragen und Antworten der EBA und die relevanten Abschnitte des EBA-Berichts über die Überwachung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (AT1)	Selbstbeurteilung
Buchstabe f			
Buchstabe g in Verbindung mit Artikel 20 der RTS zu Eigenmitteln			
Buchstabe h			
Buchstabe i in Verbindung mit Artikeln 77 und 78 CRR			
Buchstabe j			
Buchstabe k			

Anforderungen nach Artikel 52 Absatz 1 CRR

Unterabschnitt	Verweis auf die anwendbaren Bestimmungen der Vereinbarung über das Kapitalinstrument oder andere relevante Dokumente	Gegebenenfalls Verweis auf die berücksichtigten Fragen und Antworten der EBA und die relevanten Abschnitte des EBA-Berichts über die Überwachung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (AT1)	Selbstbeurteilung
Buchstabe l in Verbindung mit Artikel 53 CRR			
Buchstabe m			
Buchstabe n in Verbindung mit Artikel 54 CRR sowie Artikeln 21 und 22 der RTS zu Eigenmitteln (siehe nachstehende Tabelle)			
Buchstabe o in Verbindung mit Artikel 53 CRR und Artikel 23 der RTS zu Eigenmitteln			

Anforderungen nach Artikel 52 Absatz 1 CRR

Unterabschnitt	Verweis auf die anwendbaren Bestimmungen der Vereinbarung über das Kapitalinstrument oder andere relevante Dokumente	Gegebenenfalls Verweis auf die berücksichtigten Fragen und Antworten der EBA und die relevanten Abschnitte des EBA-Berichts über die Überwachung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (AT1)	Selbstbeurteilung
Buchstabe p in Verbindung mit Artikel 24 der RTS zu Eigenmitteln			

Artikel 54 CRR

Unterabschnitt	Verweis auf die anwendbaren Bestimmungen der Vereinbarung über das Kapitalinstrument oder andere relevante Dokumente	Gegebenenfalls Verweis auf die berücksichtigten Fragen und Antworten der EBA und die relevanten Abschnitte des EBA-Berichts über die Überwachung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (AT1)	Selbstbeurteilung
Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und ii			
Absatz 1 Buchstabe b			
Absatz 1 Buchstabe c Ziffer i und ii			
Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i, ii und iii in Verbindung mit Artikel 21 der RTS zu Eigenmitteln			
Absatz 2			
Absatz 3			

Artikel 54 CRR

Unterabschnitt	Verweis auf die anwendbaren Bestimmungen der Vereinbarung über das Kapitalinstrument oder andere relevante Dokumente	Gegebenenfalls Verweis auf die berücksichtigten Fragen und Antworten der EBA und die relevanten Abschnitte des EBA-Berichts über die Überwachung von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (AT1)	Selbstbeurteilung
Absatz 4 Buchstabe a und b in Verbindung mit Artikel 21 der RTS zu Eigenmitteln			
Absatz 5 Buchstabe a, b und c in Verbindung mit Artikel 22 der RTS zu Eigenmitteln			
Absatz 6			
Absatz 7			

(ii) INSTRUMENTE DES ERGÄNZUNGSKAPITALS

Artikel 63 CRR			
Unterabschnitt	Verweis auf die anwendbaren Bestimmungen der Vereinbarung über das Kapitalinstrument oder andere relevante Dokumente	Gegebenenfalls Verweis auf berücksichtigte Fragen und Antworten der EBA	Selbstbeurteilung
Buchstabe a			
Buchstabe b			
Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 8 und 9 der RTS zu Eigenmitteln			
Buchstabe d			
Buchstabe e			
Buchstabe f			

Artikel 63 CRR

Unterabschnitt	Verweis auf die anwendbaren Bestimmungen der Vereinbarung über das Kapitalinstrument oder andere relevante Dokumente	Gegebenenfalls Verweis auf berücksichtigte Fragen und Antworten der EBA	Selbstbeurteilung
Buchstabe g			
Buchstabe h in Verbindung mit Artikel 20 der RTS zu Eigenmitteln			
Buchstabe i			
Buchstabe j			
Buchstabe k			
Buchstabe l			
Buchstabe m			

Artikel 63 CRR			
Unterabschnitt	Verweis auf die anwendbaren Bestimmungen der Vereinbarung über das Kapitalinstrument oder andere relevante Dokumente	Gegebenenfalls Verweis auf berücksichtigte Fragen und Antworten der EBA	Selbstbeurteilung
Buchstabe n in Verbindung mit Artikel 24 der RTS zu Eigenmitteln			